



CH-3003 Bern

BSV, Gub

POSTCHAG

Einschreiben

Kanton St. Gallen
Departement des Innern
Amt für Soziales
Spisergasse 41
9001 St. Gallen

Aktenzeichen: BSV-D-0FB33401/12
Ihr Zeichen: ac -Ihr Gesuch vom 8. Dezember 2023
Sachbearbeiter/in: Beatrix Guillet / Gub
Bern, 21. Dezember 2023

Verfügung

betreffend Bewilligung Durchführung des Beitragsbezuges für die Mitfinanzierung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige als übertragene Aufgabe an die Familienausgleichskassen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr oben erwähntes Schreiben und halten Folgendes fest:

I. Sachverhalt

- Die im Kanton St. Gallen tätigen Familienausgleichskassen (FAK) führen die Aufgaben gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) durch und unterteilen sich gemäss Art. 14 FamZG in
 - von den Kantonen anerkannte berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen;
 - kantonale Familienausgleichskassen;
 - von den AHV-Ausgleichskassen geführte Familienausgleichskassen
- Die Kantone errichten eine kantonale Familienausgleichskasse und übertragen deren Geschäftsführung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse (Art. 14 lit. b FamZG). Die Familienausgleichskassen stehen unter Aufsicht der Kantone (Art. 17 Abs. 1 und 2 Ingress FamZG). Unter Vorbehalt des FamZG und in Ergänzung dazu sowie unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen für die Übertragung weiterer Aufgaben an die Familienausgleichskassen (Art. 17 Abs. 2 lit. I FamZG).

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Beatrix Guillet
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Tel. +41 58 464 07 43, Fax +41 58 462 37 15
Beatrix.Guillet@bsv.admin.ch
<https://www.bsv.admin.ch>



3. Mit Beschluss vom 12. Dezember 2023 hat die Regierung des Kantons St. Gallen die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen vom 5. Dezember 2017 geändert. Dieser Beschluss geht zurück auf eine Entlastungsmassnahme des Kantonsratsbeschlusses über das Haushaltsgleichgewicht 2022plus (33.21.09). Neu sollen sich auch Nichterwerbstätige an der Finanzierung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige beteiligen. Dies gilt nur für diejenigen nichterwerbstätigen Personen, die mehr als den AHV-Mindestbeitrag bezahlen.
4. Das Verfahren zwischen dem Kanton St. Gallen und den Ausgleichskassen sowie die Entschädigung an die Ausgleichskassen wird in obgenannter Verordnung geregelt.
5. Der Kanton St. Gallen hat mit Brief vom 8. Dezember 2023 ein Gesuch um Bewilligung für die Übertragung der Aufgabe für die Durchführung des Beitragsbezuges für die Mitfinanzierung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige an die Familienausgleichskassen eingereicht. Die betroffenen Ausgleichskassen sollen die Aufgabe ab dem 1. Januar 2024 durchführen. Sie wurden bereits im Mai 2023 informiert und haben sich für die Übernahme dieser Aufgabe bereit erklärt.

II. Erwägungen

1. Gemäss Artikel 63 Absatz 4 AHVG können den Ausgleichskassen durch den Bund und, mit Genehmigung des Bundesrates, durch die Kantone und die Gründerverbände weitere Aufgaben, insbesondere solche auf dem Gebiet des Wehrmanns- und des Familienschutz übertragen werden. Die Voraussetzungen und das Verfahren sind in den Artikeln 130 - 132 AHVV geregelt. Bei der übertragenen Aufgabe Durchführung des Beitragsbezuges für die Mitfinanzierung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige handelt es sich um eine Aufgabe gemäss Artikel 130, Absatz 1, Buchstabe a AHVV.
2. Gemäss Artikel 131 Absatz 1 AHVV haben Kantone, welche ihrer Ausgleichskasse weitere Aufgaben übertragen wollen, dem Bundesamt ein schriftliches Gesuch einzureichen, unter Umschreibung der weiteren Aufgaben und unter Angaben der organisatorischen Massnahmen. Die Übertragung der Aufgabe darf die ordnungsgemässe Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht gefährden (Art. 130 Abs. 2 AHVV).
3. Das BSV entscheidet über die Gesuche. Es kann an die Bewilligung zur Übertragung weiterer Aufgaben an die Ausgleichskassen bestimmte Bedingungen knüpfen (Art. 131 Abs. 2 AHVV). Die Bedingungen werden nachstehend aufgeführt.
4. Die AHV-Ausgleichskassen sind für die entstehenden Verwaltungskosten gemäss Art. 132 Abs. 1 AHVV zu entschädigen. Der Kanton entschädigt den AHV-Ausgleichskassen den administrativen Aufwand für den Beitragsbezug bei den Nichterwerbstätigen mit 3 Prozent der eingenommenen Beiträge, wenigstens aber mit Fr. 500.- pro Jahr.
5. Anpassungen der übertragenen Aufgabe, bspw. die Höhe des Beitragssatzes oder der Leistungen, müssen jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres gemacht und den betroffenen Ausgleichskassen und dem BSV bis spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden.
6. Die Kassenrevision der Ausgleichskasse gemäss Art. 68 Abs. 1 AHVG hat sich auch auf die übertragenen Aufgaben zu erstrecken.
7. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen gestützt auf das Einverständnis der Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) hat ergeben, dass die Entschädigung ausreichend ist und die Voraussetzungen gemäss Art. 132 Abs. 1 AHVV eingehalten sind. Die zu übertragende Aufgabe entspricht ebenfalls den gesetzlichen Vorgaben. Sie kann demnach bewilligt werden.

III. Verfügung

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen und die 17 Abs. 1 und Abs. 2 FamZG i. V. m. Art. 63 Abs. 4 AHVG und den Art. 130, 131 und 132 AHVV wird deshalb

verfügt

1. Die vom Kanton St. Gallen übertragene Aufgabe **Durchführung des Beitragsbezuges für die Mitfinanzierung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige** als kollektiv übertragene Aufgabe an die Familienausgleichskasse des Kantons St. Gallen und die im Kanton St. Gallen tätigen Verbandsfamilienausgleichskassen wird **per 1. Januar 2024 bewilligt**.
2. Die Bewilligung der Übertragung der Aufgabe wird unter der Bedingung erteilt, dass die Ausgleichskassen bzw. Familienausgleichskassen für die Durchführung jederzeit vollständig entschädigt werden und dass das Entschädigungsmodell periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst wird.
3. Wird die übertragene Aufgabe angepasst, wie beispielsweise hinsichtlich Höhe des Beitragssatzes, hat dies jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres zu erfolgen. Die Anpassungen sind den betroffenen Ausgleichskassen und dem BSV, Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL, Bereich Aufsicht und Organisation, Effingerstrasse 20, 3003 Bern, bis spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten (d.h. bis Ende Oktober) schriftlich mitzuteilen.
4. Die Aufgabe wird unter der Bedingung (Art. 131 Abs. 2 AHVV) übertragen, dass jegliche Tatsachen, die für die Beurteilung der Bewilligung der übertragenen Aufgabe von Belang sind (z.B. Zweckänderungen oder erhebliche Ausweitungen der ursprünglichen Aufgabe), dem BSV, Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL, Bereich Aufsicht und Organisation, Effingerstrasse 20, 3003 Bern, vorgängig zur erneuten Prüfung und Bewilligung vorgelegt werden müssen.
5. Das Bundesamt kann die Bewilligung gemäss Artikel 131 Absatz 3 AHVV widerrufen, wenn sich nachträglich erweist, dass durch die Übertragung weiterer Aufgaben die ordnungsgemässe Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung in Frage gestellt wird.
6. Diese Verfügung wird hinfällig, sobald die übertragene Aufgabe nicht mehr durchgeführt wird.

IV. Zu eröffnen: (Eingeschrieben)

- Kanton St. Gallen, Departement des Innern, Amt für Soziales, Spisergasse 41, 9001 St. Gallen

Mitteilung an: - SVA St. Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St. Gallen
- Zentrale Ausgleichsstelle ZAS

Publiziert auf:

- Webseite «Vollzug Sozialversicherungen», <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/>

Freundliche Grüsse

Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL

Bereich Aufsicht und Organisation



Colette Nova
Vizedirektorin



Olaf Wolfensberger
Bereichsleiter

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden (Art. 31 VGG i. V. m. Art. 55 Abs. 2 ATSG und Art. 1 Abs. 1 AHVG).

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).